



Statuten (geändert am 17. Mai 2004)

Genossenschaft Mehrzweckanlage MZA Gettnau

mit Sitz in Gettnau

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Name, Recht, Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Mehrzweckanlage MZA Gettnau“ mit Sitz in Gettnau besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Soweit die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, gelten jene des Schweizerischen Obligationenrechtes OR.

Sitz der Genossenschaft ist Gettnau.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt:

Den Bau und Betrieb einer geeigneten Mehrzweckanlage. Die Förderung der Kultur, der Freizeit, des Sportes und des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Gettnau; alles in gemeinnütziger Selbsthilfe der dementsprechend interessierten Genossenschaftsmitglieder.

Den Grundstückserwerb oder Erwerb von Bauten u. Dienstbarkeiten (zB. Baurechte), etc.

3. Mittel

Dieser Zweck wird verfolgt durch:

- Die Äufnung eines Genossenschaftsvermögens aus Anteilscheinkapital, Beiträgen und Spenden und Zuwendungen jeder Art.
- Die umsichtige Verwaltung dieses Vermögens.
- Ertrag aus Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte.
- Gemeinsame Festanlässe u. Veranstaltungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Kreis der Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können öffentlich rechtliche Körperschaften, juristische Personen (Vereine, Unternehmungen, Stiftungen) und natürliche Personen werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Verwaltung entscheidet endgültig über deren Genehmigung und die Aufnahme. Lehnt die Verwaltung die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- **durch Austritt**

Die Kündigung kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss der Verwaltung spätestens 6 Monate zuvor eingereicht sein.

- **durch Ausschluss**

Ein Genossenschafter kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Statuten und der genossenschaftlichen Interessen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

- **durch Tod natürlicher und Auflösung juristischer Personen**

Der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme kann die Mitgliedschaft eines verstorbenen Genossenschafers übernehmen und weiterführen.

7. Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt auf den Namen der Genossenschaft lautende Anteilscheine zum Nennwert von

Fr. 100.-- heraus. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Mehrere Anteilscheine können als Zertifikat ausgegeben werden.

Die Anteilscheine sind vollständig zu liberieren.

8. Reinertrag

Ein allfälliger Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt grundsätzlich vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

Die Generalversammlung kann jedoch beschliessen, dass ein Reinertrag unter die Genossenschafter verteilt wird. Diese Verteilung kann auch in Naturalien stattfinden.

Vorbehalten bleibt Art. 860 OR (Reservefonds). Eine solche Verteilung erfolgt nach Massgabe des von den Genossenschaftern einbezahlten Anteilscheinkapitals.

Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals wird auf 6 % p.a. beschränkt. Die Auszahlung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

9. Rückzahlung von Anteilscheinen

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum innern Wert, höchstens aber zum Nennwert.

Die Rückzahlung darf erst nach Genehmigung der Jahresrechnung des dritten auf das Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres vorgenommen werden; ausser es werden im gleichen Betrage neue Anteilscheine einbezahlt.

10. Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

11. Vertretung und Zeichnung

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Verwaltung regelt die Unterschriftenführung.

12. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief.

P

III. ORGANISATION

14. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle

15. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

16. Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden - soweit notwendig - einberufen auf Beschluss der Verwaltung und auf Begehren der Revisionsstelle; überdies, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Genossenschafter dies verlangt.

Jeder Genossenschafter kann der Verwaltung bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung Traktanden und Anträge zu deren Händen schriftlich aufgeben.

Ort, Zeit und Traktanden der Generalversammlung ist den Genossenschaf tern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

17. Zuständigkeit

Ausschliessliche, unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung sind:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz, sowie die Entlastung der Verwaltung.
- die Verteilung eines allfälligen Reinertrages an die Genossenschafter
- die Ausschliessung von Genossenschaf tern aus wichtigen Gründen
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
- die Auflösung der Genossenschaft
- die Bestellung besonderer Liquidatoren
- die Verteilung des liquidierten Genossenschaftsvermögens im Rahmen der Statuten
- Erlass eines Betriebs- und Benutzerreglements sowie einer Gebührenordnung

18. Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung gemäss Art. 886 OR

19. Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung stimmt in der Regel offen ab; ein Fünftel der anwesenden Genossenschafter kann indessen jederzeit das geheime Verfahren verlangen.

Die Generalversammlung beschliesst mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die qualifizierten gesetzlichen Mehrheiten. (Art 889 Abs. 3 OR)

Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

20. Verwaltung

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Sie vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Verwaltung beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

21. Wählbarkeit und Amtsdauer

Die Verwaltung besteht aus fünf bis elf natürlichen Personen.

Diese müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Der Einwohnergemeinde Gettnau wird das Recht eingeräumt, je nach Grösse der Verwaltung, mindestens zwei bis höchstens vier Vertreter in die Verwaltung abzuordnen. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Kassier und die weiteren Mitglieder in die Verwaltung. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sie sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

22. Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.

23. Obliegenheiten

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Einberufung der Generalversammlung
- die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die laufend anfallenden Geschäfte und der Vollzug aller Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung
- das Nachführen des Mitgliederverzeichnisses für die Genossenschaft
- die Führung der Protokolle der GV und Verwaltung
- Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zur Genehmigung durch die Generalversammlung
- Genehmigung der Beitrittsgesuche
- Vollzug eines Betriebs- und Benutzerreglements sowie der Gebührenordnung
- die Übertragung von Geschäftsführung und Vertretung an Dritte, welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen, sowie die Festsetzung einer Entschädigung oder deren Rahmen.

24. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Es können ihr auch Nichtgenossenschafter angehören. Revisoren dürfen nicht der Verwaltung angehören. Wiederwahl ist möglich. Die Jahresrechnung mit den zugehörigen Belegen wird der Einwohnergemeinde Gettnau zur Einsichtnahme vorgelegt.

25. Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung, die Bücher und Belege der Genossenschaft sowie das Inventar. Sie hat der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

26. Auflösung

Es gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe (Art. 911 OR).

Ferner können an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschliessen.

27. Liquidation

Bei Auflösung der Genossenschaft obliegt die Liquidation des Genossenschaftsvermögens der Verwaltung. Die Generalversammlung kann an Stelle der Verwaltung andere Liquidatoren bestellen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

28. Verteilung

Ein allfälliges - nach Tilgung aller Schulden - freies Genossenschaftsvermögen ist wie folgt zu verteilen:

Zunächst sind den Genossenschaf tern oder ihren Erben, welche bei Eintritt des Auflösungsgrundes Mitglied der Genossenschaft waren, alle von ihnen einbezahlten Anteilscheine zum innern Wert, höchstens zum Nennwert, zurückzuerstatten.

Ein darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll zur Förderung der Kultur und des Sportes in der Gemeinde Gettnau eingesetzt werden.

Über diese Verteilung beschliesst die Generalversammlung.

V. SCHIEDSGERICHT

29. Schiedsgericht

Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und Mitgliedern beurteilt endgültig ein dreiköpfiges Schiedsgericht. Jede Partei stellt einen Vertreter und zusammen wird ein aussenstehender Präsident bestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung revidiert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung mit wesentlichem Inhalt angekündigt werden. Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung und mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

31. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung beschlossen und treten mit der Eintragung ins Handelsregister des Kantons Luzern in Kraft.

Gettnau, 4. April 2000

Der Tagespräsident:

sig. Hans Arnet-Koller

Die Tagesaktuarin:

sig. Irene Burkard

Die Änderung der Statuten ist an der 4. Generalversammlung der Genossenschaft Mehrzweckanlage MZA Gettnau beschlossen worden.

Gettnau, 17. Mai 2004

Der Präsident:

Urs Gut

Der Aktuar:

Norbert Arnet